

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1854**

22 (23.6.1854)

# Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 23. Juni 1854.

Nro. 12,622.

Den Beitritt des Großherzogthums Baden zum deutsch-österreichischen Telegraphenverein betreffend.

Nachdem die Großherzogliche Regierung dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein beigetreten ist und der Anschluß mit dem 1. Juli d. J. in Vollzug gesetzt werden soll, so wird dieß unter Bezug auf die im (Regierungsblatt Nro. XXIX) erschienene Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 16. d. M. Nro. 2,733, mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß von dem genannten Tage an auf den telegraphischen Wechselverkehr zwischen den Großherzoglichen Telegraphenstationen und jenen der Länder des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins die nachstehenden Vorschriften desselben Anwendung finden.

## Bestimmungen

für die

telegraphische Correspondenz auf den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins.

**I.** Bezeichnung der in den Vereinsstaaten im Betriebe stehenden Telegraphenlinien mit ihren Anschlüssen an das Ausland.

§. 1.

Begriff des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins.

Um das Telegrapheninstitut möglichst gemeinnützig zu machen und für dessen Benützung in ganz Deutschland gleichmäßige Grundsätze zu erzielen, ist der deutsch-österreichi-

sche Telegraphenverein gebildet worden, welchem bis jetzt, nach der Reihenfolge ihres Beitritts, folgende Staaten angehören:

das Kaiserthum Oesterreich,  
 das Königreich Preußen,  
 " " Bayern,  
 " " Sachsen,  
 " " Württemberg,  
 " " Hannover und  
 " " der Niederlande,  
 das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,  
 " " Baden,

während für alle übrigen deutschen Staaten mit den in ihren Gebieten zu errichtenden Telegraphenlinien der Beitritt offen gehalten ist.

§. 2.

Der deutsch-österreichische Telegraphenverein erstreckt sich nicht allein auf die in den Gebieten der Vereinsregierungen gelegenen, sondern auch auf diejenigen Telegraphenlinien und Stationen, welche die eine oder andere der Vereinsregierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen sollte.

§. 3.

Das Vereins-Telegraphennetz.

Das Telegraphennetz des deutsch-österreichischen Vereins erstreckt sich gegenwärtig auf folgende Linien:

A. In Oesterreich.

- 1) Von Wien über Linz nach Salzburg zum Anschluß an die k. bayerischen Telegraphenlinien;
- 2) mit Fortsetzung von Salzburg über Kufstein, Innsbruck, Brixen, Bozen, Trient, Roveredo, Verona bis Mantua, mit Anschluß an die italienischen Linien;
- 3) mit der Seitenlinie von Innsbruck über Feldkirch nach Bregenz zum Anschluß an die k. bayerischen und an die schweizerischen Linien;
- 4) von Verona über Peschiera, Brescia, Bergamo nach Mailand und von da über Monza und Como nach Chiasso zum Anschluß an die schweizerischen Linien;
- 5) von Verona über Vizenca, Padua, Mestre, Treviso, Udine, Görz nach Triest und Pirano;

- 6) von Wien über Gloggnitz, Mürzzuschlag, Graz, Cilli, Laibach, Adelsberg nach Triest;
- 7) mit der Seitenlinie von Cilli nach Agram, und
- 8) von Laibach nach Klagenfurt;
- 9) von Wien über Preßburg, Neuhäusel, Pesth, Ezegled, Szegedin, Lowrin und Peterwardein nach Semlin;
- 10) mit der Seitenlinie von Ezegled nach Szolnok; ferner
- 11) mit der Seitenlinie von Lowrin über Temesvar und Carlsburg nach Hermannstadt;
- 12) von Wien über Brünn, Trübau und Prag nach Bodenbach zum Anschluß an die k. sächsischen Linien;
- 13) von Wien über Olmüz nach Oderberg zum Anschluß an die k. preussischen Linien;
- 14) mit den Seitenlinien von Oderberg nach Troppau;
- 15) und von Olmüz nach Trübau zum Anschluß an die Linie von Wien bis Bodenbach; dann:
- 16) mit der Fortsetzung von Oderberg über Bielitz, Krakau, Tarnow, Rzeszow, Przemysl nach Lemberg.

#### B. In Preußen.

- 1) Von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, Hannover (Anschluß an die k. hannoverschen Linien), Minden, Hamm, Duisburg (Anschluß an die k. niederländischen Linien), Düsseldorf, Deuz, Cöln, Aachen bis Herbesthal zum Anschluß an die k. belgischen Linien;
- 2) mit der Seitenlinie von Hamm nach Münster;
- 3) von Düsseldorf nach Elberfeld und
- 4) von Deuz nach Ehrenbreitstein (Coblenz);
- 5) von Berlin über Dessau, Cöthen, Halle, Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, Cassel, Marburg und Gießen nach Frankfurt a. M.;
- 6) mit der Seitenlinie von Cöthen nach Magdeburg und
- 7) von Halle nach Leipzig zum Anschluß an die sächsischen Linien;
- 8) von Berlin über Wittenberge, Hagenow nach Hamburg zum Anschluß an die dänischen Linien;
- 9) mit der Seitenlinie von Büchen nach Lübeck;
- 10) von Berlin über Stettin, Kreuz, Bromberg, Dirschau, Elbing nach Königsberg;

- 11) mit den Seitenlinien von Stettin nach Swinemünde;
- 12) von Kreuz nach Posen und
- 13) von Dirschau nach Danzig;
- 14) von Berlin über Frankfurt a. d. O., Liegnitz, Breslau, Dypeln, Cosel, Ratibor nach Oderberg zum Anschluß an die k. k. österreichischen Telegraphenlinien;
- 15) mit der Seitenlinie von Cosel nach Myslowitz zum Anschluß an die polnischen Linien.

#### C. In Bayern.

- 1) Von München nach Salzburg zum Anschluß an die k. k. österreichischen Linien;
- 2) von München über Landshut und Regensburg nach Passau zum Anschluß an die k. k. österreichischen Linien;
- 3) von München über Augsburg, Ansbach, Nürnberg, Bamberg und Bayreuth nach Hof zum Anschluß an die sächsischen Linien;
- 4) mit der Abzweigung von Augsburg über Kempten nach Lindau, und
- 5) der Unterabzweigung von Kempten nach Hohenschwangau;
- 6) mit der Abzweigung von Augsburg nach Ulm zum Anschluß an die k. württembergischen Linien;
- 7) mit der Abzweigung von Bamberg über Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Dffenbach nach Frankfurt a. M. und Darmstadt;
- 8) mit der Seitenlinie von Schweinfurt nach Kissingen; und
- 9) mit der Seitenlinie von Aschaffenburg nach Hanau.

#### D. In Sachsen.

- 1) Von Dresden nach Bodenbach zum Anschluß an die k. k. österreichischen Linien;
- 2) von Dresden über Riesa nach Leipzig zum Anschluß an die k. preussischen Linien;
- 3) mit Abzweigung von Riesa nach Chemnitz, und
- 4) von Leipzig über Altenburg und Zwickau nach Hof zum Anschluß an die k. bayerischen Linien.

#### E. In Württemberg.

- 1) Von Stuttgart nach Ulm zum Anschluß an die k. bayerischen Linien;
- 2) mit der Fortsetzung von Ulm nach Friedrichshafen;
- 3) von Stuttgart nach Bruchsal zum Anschluß an die großh. badischen Linien;
- 4) mit der Abzweigung von Bietigheim nach Heilbronn.

## F. In Hannover.

- 1) Von Hannover nach Harburg, und
- 2) von Hannover nach Bremen.

## G. In den Niederlanden.

- 1) Von Haag über Rotterdam nach Dordrecht und von da an die belgische Gränze in der Richtung auf Antwerpen;
- 2) von Haag über Amsterdam, Utrecht und Arnheim nach der preussischen Grenze in der Richtung auf Duisburg.

## H. In Mecklenburg=Schwerin.

Von Schwerin über Hagenow nach Ludwigslust.

## I. In Baden.

- 1) Von Carlsruhe nach Mannheim zum Anschluß an die Main-Neckar-Staats-telegraphenlinie;
- 2) von Carlsruhe nach Haltingen (Basel) zum Anschluß an die Schweizerischen Telegraphenlinien;
- 3) mit der Abzweigung von Dos nach Baden-Baden;
- 4) mit der Abzweigung von Appenweier nach Kehl (Straßburg) zum Anschlusse an die französischen Telegraphenlinien.

## §. 4.

## Anschlüsse an das Ausland.

Das deutsch-österreichische Telegraphennetz steht gegenwärtig mit den Linien der auswärtigen Staaten an folgenden Punkten in Verbindung:

- 1) Mit der Main-Neckar Staats-Telegraphenlinie zwischen Mannheim und Frankfurt a. M. vermittelt der k. preussischen und k. bayerischen Telegraphenstationen zu Frankfurt a. M., der k. bayerischen Telegraphenstation zu Darmstadt und der gr. badischen Telegraphenstation zu Mannheim.
- 2) Mit der Hamburg=Cuxhafen=Bremer Privat-Telegraphenlinie, vermittelt der k. preussischen Telegraphenstation zu Hamburg und den k. hannoverschen Telegraphenstationen zu Harburg und Bremen.
- 3) Mit den Telegraphenlinien der Herzogthümer Modena und Parma und mit jenen des Großherzogthums Toskana vermittelt der k. k. österreichischen Telegraphenstation zu Mantua.

- 4) Mit den Linien der Schweiz vermittelt der k. k. österreichischen Telegraphenstation zu Mailand (Chiasso) und der gr. badischen Telegraphenstation zu Haltingen, und mittelst der französischen Telegraphenlinien über St. Louis.
- 5) Mit Belgien vermittelt der k. preussischen Telegraphenlinie bei Herbesthal zwischen Aachen und Berviers, und der k. niederländischen Telegraphenlinie zwischen Rotterdam und Antwerpen, mit Benützung der französischen Telegraphenlinie von Strassburg zur belgischen Gränze bei Quiévrain.
- 6) Mit Frankreich über Kehl=Strassburg, ferner über Belgien mit Benützung der k. belgischen Telegraphenlinie von Herbesthal bis an die französische Gränze bei Quiévrain, sowie von den Niederlanden aus vermittelt der Telegraphenlinie von Rotterdam nach Antwerpen und der belgischen Telegraphenlinien.
- 7) Mit Sardinien über Oesterreich bei Buffalora, dann unter Benützung der französischen Telegraphenlinien bis zur französisch=sardinischen Gränze bei Grenoble, sowie mittelst der Telegraphenlinien der Schweiz über St. Julien.
- 8) Mit Großbritannien vermittelt der unterseeischen Telegraphenlinie vom Haag nach Lowestoft, dann durch Belgien vermittelt der unterseeischen Telegraphenlinie von Ostende nach Dover, sowie durch Frankreich vermittelt der unterseeischen Telegraphenlinie von Calais nach Dover.

## II. Allgemeine Bestimmungen über die Benützung der Telegraphenlinien.

### §. 5.

#### Benützung der Vereinslinien.

Die Benützung der Telegraphen der Vereinsregierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Jeder Regierung verbleibt aber die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise ausser Betrieb zu setzen.

### §. 6.

#### Vereins - Correspondenz.

Den Vereinsbestimmungen ist zunächst nur die Vereins-, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und Endstation verschiedenen Vereinsverwaltungen angehören.

Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereinsregierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangstation aufgegeben oder nach der Ausgangstation bestimmt.

## §. 7.

## Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Den Telegraphenbeamten ist bei Eidespflicht die Mittheilung des Inhalts der Depeschen an Unbefugte, sowie jede Mittheilung darüber, von wem eine Depesche aufgegeben oder empfangen worden, untersagt.

## §. 8.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparat-Zimmern der Telegraphenstationen, während des Telegraphirens von Staats- oder Privatdepeschen versagt.

## §. 9.

## Dauer des Dienstes auf den Stationen.

Die Telegraphenstationen sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, für die Aufgabe von Depeschen offen zu halten und zwar:

- a) auf denjenigen Stationen, welche regelmäßigen Nachtdienst haben, also namentlich auf allen Central- und Anschluß-, resp. Uebertragungsstationen des Vereins ohne Unterbrechung bei Tag und bei Nacht;
- b) auf den Stationen, wo kein Nachtdienst stattfindet, vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, und vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Diese Zeitangaben sind die der mittlern Zeit eines jeden Ortes.

## §. 10.

## Telegraphenlinien mit regelmäßigem Nachtdienst.

Vom 1. Januar 1854 an findet bis auf Weiteres der Nachtdienst auf folgenden Vereinslinien statt:

Von Wien über Oberberg und Breslau nach Berlin.

Von Wien über Brünn und Prag nach Dresden und Berlin.

Von Wien über Salzburg nach München.

Von Wien über Salzburg nach Verona und Mantua (zum Anschluß an Italien).

Von Wien nach Feldkirch und Bregenz, und weiter nach Ulm, Stuttgart und Karlsruhe.

Von Wien über Triest, Venedig, Verona nach Mailand.

Von Berlin nach Hannover, dann nach Amsterdam und Haag (zum Anschluß an die englischen Linien) und von Duisburg nach Cöln (zum Anschluß an Belgien).



Von Berlin über Erfurt und Cassel nach Frankfurt a. M.

Von Berlin nach Hamburg zum Anschluß an die dänischen Linien.

Von München über Augsburg nach Stuttgart, Karlsruhe und Straßburg,  
dann nach Mannheim und Frankfurt a. M.

Von München über Bamberg nach Leipzig, Dresden und Berlin.

Von München nach Frankfurt a. M.

Vom Haag nach Antwerpen zur Verbindung mit den belgischen Telegraphen.

Ein Verzeichniß aller Stationen, auf denen regelmäßiger Nachtdienst eingeführt ist, wird den Telegraphenstationen bekannt gemacht und von Zeit zu Zeit ergänzt werden.

#### §. 11.

##### Zeitdifferenz.

Die §. 9 angegebenen Zeitbestimmungen für solche Stationen, welche keinen Nachtdienst haben, gelten nur für das Publikum und beziehen sich, wie angegeben, auf die mittlere Zeit des Orts, wo die Depeschenaufgabe stattfindet.

Die Dauer des Dienstes für die betreffende Telegraphenstation ist dagegen mit Rücksicht auf die Zeitdifferenz zu bemessen, welche zwischen dieser Station und den am meisten östlich und westlich gelegenen Stationen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins besteht.

Demnach wird gegenwärtig jede Vereinsstation dienstbereit sein müssen, im Sommer wenn in Herrmannstadt, als der am meisten östlich gelegenen Vereinsstation, 7 Uhr Morgens ist, im Winter, wenn es dort 8 Uhr Morgens ist, und es wird der Schluß des Dienstes ebenso erst eintreten dürfen, wenn im Haag, als der am meisten westlich gelegenen Vereinsstation, 9 Uhr Abends ist.

#### §. 12.

##### Depeschen - Aufgabe.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen erfolgen.

#### §. 13.

##### Bestimmungsort der Depeschen.

Es kann die Aufgabe von Depeschen sowohl nach sämtlichen Stationen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins, als auch nach allen Telegraphenstationen des Auslandes, sowie endlich nach Orten, welche über die Endpunkte von Telegraphenlinien hinaus oder seitwärts von denselben gelegen sind, stattfinden.

## §. 14.

## Richtung der Beförderung.

Der Aufgeber einer Depesche ist berechtigt, die Richtung anzugeben, in welcher er dieselbe nach der Adressstation befördert haben will.

## §. 15.

## Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten.

Ist die Depesche nach einem außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orte zu befördern, so hat der Aufgeber die Art und Weise der Weiterbeförderung zu bestimmen.

Diese Weiterbeförderung kann

- a) durch die Post in recommandirten Briefen,
- b) mittelst Estafetten und
- c) bei geringen Entfernungen mittelst Boten erfolgen.

## §. 16.

## Depeschen nach Orten, wo Eisenbahnbetriebs-Telegraphenstationen sind.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß dieselbe von der letzten Telegraphen-Vereinsstation aus vermittelt vorhandener Eisenbahnbetriebs-telegraphen, insofern solche zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen mitbenützt werden dürfen, an die Adressstation weiter gegeben werde, in welchem Falle diese Beförderung der Weiterbeförderung mittelst Boten gleich geachtet und behandelt wird. Die Aufgeber solcher Depeschen sind jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht unter allen Umständen auf eine prompte Weiterbeförderung mittelst des Eisenbahnbetriebs-telegraphen rechnen können.

## §. 17.

## Identitäts-Nachweis.

Jeder Absender einer Depesche ist befugt, dem annehmenden Telegraphenbeamten seine Identität

- a) entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Paßkarte oder eines Certifikats von einer Gerichts- oder Polizeibehörde, oder
- b) durch die in einem der oben genannten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Originaldepesche, oder
- c) mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandsfreie Zeugen ein- für allemal nachzuweisen und den Vermerk hierüber in der Depesche zu verlangen, ohne daß jedoch die Vereinsverwaltungen gegenüber den Correspondenten irgend welche aus dieser Maßregel herzuleitende Garantie übernehmen.

## §. 18.

## Anmeldung von Nachtdepeschen.

Wenn von oder nach einer Station, welche keinen regelmäßigen Nachtdienst hat (§. 9), eine Depesche nach dem Schluß der Dienstzeit oder nach 9 Uhr Abends befördert werden soll, so wird solche als Nachtdepesche betrachtet und ist vom Aufgeber vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages der tarismäßigen Beförderungsgebühr auf der betreffenden Station anzumelden, damit diese den übrigen beteiligten Stationen von dem zu erwartenden spätern Eingange der Depesche sogleich Nachricht geben könne.

## §. 19.

## Beitangabe für die nächtliche Beförderung.

Wer eine Nachtdepesche aufgeben will, hat bei deren Anmeldung die Zeit anzugeben, wann die Aufgabe auf dem Telegraphenbureau erfolgen wird.

Findet nach Verlauf einer Stunde von diesem angemeldeten Zeitpunkte an die Aufgabe der Depesche nicht statt, so kann der Aufgeber die Beförderung nicht mehr beanspruchen und die hinterlegte Gebühr verfällt der Verwaltung.

## III. Depeschen = Annahme.

## §. 20.

## Classifikation der Depeschen.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

- a) Staatsdepeschen der dem Vereine angehörigen, sowie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;
- b) Eisenbahn- und Telegraphen-Dienstdepeschen und
- c) Privatdepeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn- und Privatdepeschen findet jedoch nur in so weit statt, als solches in dem einen oder anderen Staate entweder durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere Vertragsbestimmungen festgesetzt worden ist.

Die von Staatsbehörden als Staatsdepeschen aufgegebenen Depeschen sind als solche zu behandeln.

## §. 21.

## Erfordernisse der Depeschen im Allgemeinen.

Jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Der Absender hat bei der Depesche die Adresse oben an zu setzen, hierauf den Text und am Schluß die Unterschrift folgen zu lassen.

## §. 22.

Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphengebühren beanspruchen kann.

## §. 23.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwendet werden. Auch dürfen in denselben Radirungen, Ausstreichungen und Correkturen nicht vorkommen.

Wünscht der Absender Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche, so ist von ihm selbst die Umschreibung derselben zu bewirken.

## §. 24.

Wenn der Aufgeber einer Depesche dieselbe auf dem Telegraphenbureau niederschreibt, so hat er sich des hiefür bestimmten Depeschenformulars zu bedienen.

## §. 25.

Depeschen, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, sind dem Absender zur Vervollständigung resp. Umschreibung zurückzugeben.

## §. 26.

Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphenstation aus durch andere Mittel weiter befördert werden sollen, hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung auf der Depesche schriftlich anzugeben.

## §. 27.

## Erfordernisse der Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können nach der Wahl des Absenders in deutscher oder in einer solchen Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphenapparate wiedergeben lassen.

Auch ist bei den Staatsdepeschen die Anwendung von Chiffren, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben oder Ziffern bestehen.

## §. 28.

Staatsdepeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen sein.

## §. 29.

Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphenstationen nicht zu.

## §. 30.

## Erfordernisse der Privatdepeschen.

Privatdepeschen können nach der Wahl des Aufgebers in deutscher oder französischer Sprache gefaßt sein. Die Stationen, welche auch zur Annahme von Depeschen in englischer Sprache ermächtigt sind, werden besonders namhaft gemacht.

## §. 31.

Die Anwendung der Chifferschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen.

Dagegen ist die Beförderung der Börsencurse, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

## §. 32.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet werden, sind von der Annahme auszuschließen.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter ob.

Reclamationen gegen dieselbe oder Anfragen der Telegraphenstationen, ob eine Depesche zur Beförderung durch den Staatstelegraphen geeignet sei, sind an die betreffende Staatstelegraphenverwaltung zu richten, gegen deren Entscheidung kein Recurs stattfindet.

## §. 33.

Privatdepeschen sollen in der Regel aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Privatdepeschen von mehr als 100 Worten können zur Beförderung zugelassen werden, wenn die Apparate der betreffenden Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen sind.

## §. 34.

## Burücknahme von Depeschen bei Verzögerungen.

Wenn die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegt — z. B. bei Unterbrechungen und Störungen der Leitungen — so ist der Aufgeber hievon in Kenntniß zu setzen und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn derselbe die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

## §. 35.

## Burückgabe von Depeschen.

Die Zurückgabe einer Depesche ist zulässig, wenn die Abtelegraphirung derselben noch nicht begonnen hat und die zurückfordernde Person sich als der Aufgeber resp. Absender, oder von diesem als zur Rückforderung der Depesche beauftragt, vollständig legitimirt.

## §. 36.

**Inhibirung bereits abgegangener oder in der Telegraphirung begriffener Depeschen.**

Verlangt der Aufgeber, daß eine bereits abgegangene oder in der Telegraphirung begriffene Depesche nicht bestellt werde, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

- a) Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung durch Boten, Post oder Estafette noch nicht stattgefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunftsstation Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabescheines sich zu legitimirenden Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung dadurch rechtzeitig verhindert werde.
- b) Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe inhibirt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden.
- c) In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Originaldepesche nicht statt.

## §. 37.

**Collationirung.**

Jeder Absender einer Depesche kann verlangen, daß dieselbe collationirt, d. h. von der Adressstation vollständig zurücktelegraphirt werde.

Dieses Verlangen ist auf der Originaldepesche mit den Worten:

„Depesche ist zu collationiren“

zu vermerken.

## §. 38.

**Empfangsbefcheinigung.**

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß eine Befcheinigung über die richtige Ueberkunft derselben durch das Empfangsbureau ertheilt, d. i. zurückgemeldet werde.

## §. 39.

**Depeschen an mehrere Adressaten.**

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Eine solche Depesche wird, sie mag von einem erreichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen sich verzweigen oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linie abzusetzen sein, als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adressstationen angegeben sind.

Soll eine solche Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt.

## §. 40.

**Bedingte Aufgabe einer Depesche.**

Wenn die Absendung einer Depesche dem Aufgeber nur bis zu einer bestimmten Zeit wünschenswerth ist, so kann derselbe dieses unter der Depesche durch einen entsprechenden Zusatz, z. B. „spätestens 5 Uhr Nachmittags zu telegraphiren“ angeben. Die Zurückgabe einer solchen Depesche erfolgt alsdann unter den in §. 35 angeführten Bedingungen.

## §. 41.

**Richtige Ueberkunft der Depeschen.**

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen überhaupt oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit wird nicht geleistet.

Auch soll über die Zeit, zu welcher eine Depesche vermuthlich ihren Bestimmungsort erreichen wird, dem Aufgeber nie eine Zusage gemacht werden.

Als geringstes Maaß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst zu ermöglichen war.

Ausgenommen ist jedoch der Fall der eingetretenen Unterbrechung oder Störung der Telegraphenverbindung.

**IV. Tarification.**

## §. 42.

**Gebührenfreiheit für Telegraphen-Dienstdepeschen.**

Im Vereinsverkehr werden nur die Depeschen des Telegraphendienstes frei befördert. Diese Gebührenfreiheit bezieht sich nicht nur auf die dießfällige Correspondenz der Telegraphenstationen unter einander, sondern auch auf alle den Telegraphendienst leitende Vereinsbehörden jeder Instanz.

## §. 43.

**Gebührenberechnung für Staats- und Privatdepeschen.**

Alle andern Depeschen, sowohl Staats- als Privatdepeschen, unterliegen der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe bis zur Adressstation.

## §. 44.

**Beförderungsgebühren im Vereinsgebiet.**

Der Berechnung der Telegraphengebühren für die Beförderung von Staats- und Privatdepeschen innerhalb des Vereinsgebiets wird die directe Entfernung von der Aufgabe

bis zur Ankunft resp. Gränzstation, und zwar nach der vom Verein angenommenen Karte, dann die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

## §. 45.

**Einfache und mehrfache Depeschen.**

Eine Depesche, welche aus nicht mehr als 25 Worten besteht, wird für eine einfache Depesche gerechnet. Enthält dieselbe über 25 bis einschließlich 50 Worte, so gilt sie für eine doppelte, und wenn sie über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, für eine dreifache Depesche.

Bei Depeschen von mehr als 100 Worten findet für das zweite, sowie für das dritte u. Hundert, die Zählung jedesmal von Neuem statt, so daß eine Depesche bis zu 125 Worten für eine vierfache, bis zu 150 Worten für eine fünffache, bis zu 200 Worten für eine sechsfache u. s. w. gerechnet wird.

## §. 46.

**Grundtaxe für einfache Depeschen.**

Die Beförderungsgebühr beträgt für eine einfache Depesche auf eine directe Entfernung bis einschließlich 10 Meilen

20 Silbergroschen oder Neugroschen	}	= $\frac{2}{3}$ Thlr.
16 gGr. . . . .		

1 fl. Conv.-Münze

1 fl. 12 kr. rheinisch . . . . .	}	= 1 $\frac{1}{5}$ fl. rhein. Münze.
1 fl. 20 Cents niederländisch . . . . .		

## §. 47.

**Gebührenzonen.**

Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere

15

20

25

30

35

40

45

50 u. s. w. Meilen directer Entfernung.

Denkt man sich auf einer Karte von irgend einer Telegraphenstation als Centrum mit



dem Radius von 10, 25, 45, 70, 100, 135, 175, 220, 270 Meilen u. s. w. Kreise gezogen, so entstehen eben so viele Zonen, welche der Kürze halber Gebührenzonen genannt werden.

Nach allen für eine gewisse Station in die gleiche Zone fallenden Orten kommt die gleiche Gebühr in Anwendung, und zwar für die erste Zone (bis 10 Meilen) die einfache, für die zweite Zone (von 10 bis 25 Meilen) die doppelte, für die dritte Zone (von 25 bis 45 Meilen) die dreifache Taxe u.

## §. 48.

## Vereinstarif.

Der Tarif für Beförderung der Staats- und Privatdepeschen innerhalb des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins ist daher folgender:

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für eine Depesche														
Zonen.	Meilen.	bis 25 Worten.			von 26 bis 50 Worten.			von 51 bis 100 Worten.			von 100 bis 125 Worten.			von 125 bis 150 Worten.		
		Zftr.	fl. Conv.	fl. rhein. od. niederl.	Zftr.	fl. Conv.	fl. rhein. od. niederl.	Zftr.	fl. Conv.	fl. rhein. od. niederl.	Zftr.	fl. Conv.	fl. rhein. od. niederl.	Zftr.	fl. Conv.	fl. rhein. od. niederl.
I.	bis 10	$\frac{2}{3}$	1	$1\frac{1}{5}$	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{5}$	2	3	$3\frac{3}{5}$	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	$3\frac{1}{3}$	5	6
II.	10 — 25	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{5}$	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	4	6	$7\frac{1}{5}$	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	$6\frac{2}{3}$	10	12
III.	25 — 45	2	3	$3\frac{3}{5}$	4	6	$7\frac{1}{5}$	6	9	$10\frac{4}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	10	15	18
IV.	45 — 70	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	$10\frac{2}{3}$	16	$19\frac{1}{5}$	$13\frac{1}{3}$	20	24
V.	70 — 100	$3\frac{1}{3}$	5	6	$6\frac{2}{3}$	10	12	10	15	18	$13\frac{1}{3}$	20	24	$16\frac{2}{3}$	25	30
VI.	100 — 135	4	6	$7\frac{1}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	12	18	$21\frac{3}{5}$	16	24	$28\frac{4}{5}$	20	30	36
VII.	135 — 175	$4\frac{2}{3}$	7	$8\frac{2}{5}$	$9\frac{1}{3}$	14	$16\frac{4}{5}$	14	21	$25\frac{1}{5}$	$18\frac{2}{3}$	28	$33\frac{3}{5}$	$23\frac{1}{3}$	35	42
VIII.	175 — 220	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	$10\frac{2}{3}$	16	$19\frac{1}{5}$	16	24	$28\frac{4}{5}$	$21\frac{1}{3}$	32	$38\frac{2}{5}$	$26\frac{2}{3}$	40	48
IX.	220 — 270	6	9	$10\frac{4}{5}$	12	18	$21\frac{3}{5}$	18	27	$32\frac{2}{5}$	24	36	$43\frac{1}{5}$	30	45	54
X.	270 — 325	$6\frac{2}{3}$	10	12	$13\frac{1}{3}$	20	24	20	30	36	$26\frac{2}{3}$	40	48	$33\frac{1}{3}$	50	60

## §. 49.

Auf jeder Telegraphenstation ist ein alphabetisches Verzeichniß sämtlicher Vereinsstationen mit den beigefügten Gebühren dem Publikum zugänglich anzuhängen.

## §. 50.

## Bestimmung der Wortzahl einer Depesche.

Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

- 1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längeren Worten wird der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wieder als ein Wort gerechnet.
- 2) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt

geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt und jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet werden. Im entgegen-  
gesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichti-  
gung der als Gränze bestimmten Anzahl von 7 Sylben, zu zählen und zu telegraphiren.

- 3) Interpunktionszeichen im Texte, sowie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.
- 4) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viele einzelne Worte in Aufsatz kommen.
- 5) Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.
- 6) Zahlen sind, so wie sie in der Originaldepesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist daher eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Sylbenzahl als Ein Wort behandelt.
- 7) Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, so ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.
- 8) Bei chiffirten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen, sowie der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzusehen.

Bestehen Staatsdepeschen aus Chiffren allein, oder absagweise aus Chiffren und aus Worten, so sollen alle darin enthaltenen Chifferzeichen, ohne Rücksicht auf deren Gruppierung oder Einschaltung ausgeschriebener Worte in den Chifferntext, zusammengezählt, mit der Zahl 5 dividirt werden und der Quotient die zu taxirende Wortzahl der Chiffren ergeben. Ueberschießende Chifferzeichen von weniger als 5 werden als ein weiteres Wort gerechnet.

Interpunktionszeichen werden bei Chifferdepeschen nicht mitgerechnet.

- 9) Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung von Eigennamen dienenden Worte, als „von“, „de“, „van der“ u. s. w. werden bei der Auszählung der Worte mitgerechnet.
- 10) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphenstation aus weiter befördert werden soll, die Notizen über Collationirung, Empfangs-

befcheinigung, Beglaubigung, Rückantwort, so wie ferner sämtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphenstation selbst der Depesche zum Zweck des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

## §. 51.

**Depeschen an mehrere Adressaten.**

Depeschen, welche zugleich an mehrere Stationen adressirt werden, sind als eben so viele Depeschen zu tarifiren, als Abgabestationen angegeben sind.

Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte und in der Unterschrift der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adressstation die Wortzahl der betreffenden Adresse hinzugefügt.

## §. 52.

**Vervielfältigungsgebühr.**

Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars von dem Aufgeber eine Gebühr von 7 Silber- oder Neugroschen,  $5\frac{1}{2}$  guten Groschen, 20 fr. Conv., 24 fr. rhein. oder 40 Cts niederl. zu erheben.

## §. 53.

**Beglaubigungsgebühr.**

Wenn der Aufgeber einer Depesche die Beglaubigung der Identität seiner Person verlangt, so ist dies durch die amtliche Notiz:

„Aufgeber beglaubigt“

zu vermerken und hiesfür der Betrag von  $\frac{1}{3}$  Thlr. =  $\frac{1}{2}$  fl. Conv. M. =  $\frac{3}{5}$  fl. rhein. oder niederl. zu erheben.

## §. 54.

**Collationierungsgebühr.**

Für das Collationiren einer Depesche ist die Hälfte der Beförderungsgebühr zu erheben und der Depesche die Notiz beizufügen:

„Collationierung bezahlt.“

Eine vom Empfänger einer Depesche verlangte Collationierung, d. i. Zurücktelegraphirung derselben, wird so behandelt, als wäre eine neue Depesche aufgegeben und ist dafür die ganze Beförderungsgebühr zu erheben.

Für alle chiffirte Staatsdepeschen ohne Ausnahme sind neben den tarifmäßigen Beförderungsgebühren auch noch die Gebühren für die zu erfolgende Collationierung zu erheben.

## §. 55.

## Gebühr für Empfangsbcheinigung.

Wenn eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft einer Depesche erteilt werden soll, so ist für dieselbe der vierte Theil der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche mit Rücksicht auf die Zonenzahl zu erheben. Der Depesche wird in diesem Falle die Notiz beigefügt:

„Empfangsanzeige bezahlt.“

## §. 56.

## Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

- a) für die Beförderung mittelst Post in recommandirten Briefen 4 Sgr. = 2 gGr. 2 Pf. = 12 kr. Conv. = 14 kr. rhein. = 24 Cents. niederl., bei Depeschen, welche innerhalb der deutsch-österreichischen Postvereinsstaaten oder den Niederlanden verbleiben, und 12 Sgr. = 9 gGr. 7 Pf. = 36 kr. Conv. = 42 kr. rhein. = 72 Cents. niederl. für Depeschen, welche über das deutsch-österreichische Postgebiet oder die Niederlande hinausgehen;
- b) für die Beförderung durch Boten 20 Sgr. = 16 gGr. = 1 fl. Conv. = 1 fl. 12 kr. rhein. = 1 fl. 20 Cents. niederl.;
- c) für die Beförderung mittelst Estafetten die von der betreffenden Postverwaltung hiefür wirklich zu berechnende Gebühr.

## §. 57.

## Depositum für Estafettenbeförderung.

Ist der Betrag der Estafettengebühr der Aufgabestation nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche betragen

$\frac{5}{6}$  Rthlr. =  $1\frac{1}{4}$  fl. Conv. =  $1\frac{1}{2}$  fl. rhein. oder niederl. für die Meile.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Ist die Auslage jener Posten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen ist, so ist die Reduction nach Verhältnis von 14 Rthlrn. = 20 fl. Conv. =  $24\frac{1}{2}$  fl. rhein. oder niederl. zu bewirken.

## §. 58.

**Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebstelegraphen.**

Wenn in den geeigneten Fällen (§. 16) die Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebstelegraphen erfolgen soll, so ist für dieselbe ohne Rücksicht auf die Wortzahl der Depesche und auf die Entfernung der gleiche Betrag wie bei der Weiterbeförderung mittelst Boten, also  $\frac{2}{3}$  Rthlr. = 1 fl. Conv. =  $1\frac{1}{5}$  fl. rhein. oder niederl. zu erheben.

## §. 59.

**Gebühren für Depeschen, deren Beförderung vor der Bestellung inhibirt wird.**

Findet die Rückgabe einer Depesche statt, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat (§§. 35 und 40), so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungsgebühr bloß den Betrag von  $\frac{1}{6}$  Rthlr. =  $\frac{1}{4}$  fl. Conv. =  $\frac{3}{10}$  fl. rhein. oder niederl. zu entrichten.

Ist die Abtelegraphirung einer vom Aufgeber inhibirten Depesche angefangen, aber noch nicht beendigt, so ist die volle Beförderungsgebühr gleichwohl in Berechnung zu bringen.

Ist die Depesche bereits vollständig abtelegraphirt und findet die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunftsstation statt, so ist hiefür außer den bereits erlegten und der Kasse verfallenen Telegraphengebühren die Hälfte der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

## §. 60.

**Vorauszahlung.**

Sämmtliche Gebühren sind in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen.

In wie weit bei gewissen Arten von Depeschen ein Creditiren der Gebühren stattfinden darf, wird den Telegraphenstationen besonders bekannt gemacht werden.

Auch die Telegraphengebühren für sämmtliche Vereins-Staatsdepeschen sollen von dem Aufgeber, sei es sofort bei der Auslieferung oder nach gewissen Zeitabschnitten, baar eingezogen und in gleicher Weise wie die Gebühren für Privatdepeschen in Rechnung gestellt werden.

## §. 61.

**Vorausbezahlung von Nachdepeschen.**

Wer eine Nachdepesche anmeldet, (§§. 9 und 18) hat den Betrag der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche gleich bei der Anmeldung zu erlegen.

## §. 62.

**Deponirung von Gebühren für Rückantworten.**

Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren.

Der Depesche wird in diesem Falle die amtliche Notiz beigefügt:

„für Rückantwort . . . bis zu (Wortzahl) Worten — (Betrag) . . . bezahlt,“  
und es darf die Wortzahl der die Rückantwort enthaltenden Depesche nicht größer sein, als wofür die Beförderungsgebühr hinterlegt worden ist.

§. 63.

**Verpflichtung zur Nachzahlung defectirter Gebührenbeträge.**

Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß dem Absender einer Depesche die Telegraphengebühren zu gering berechnet worden sind, so ist derselbe zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen und daher nachtarirten Beträge verpflichtet.

§. 64.

**Quittirung der Gebühren.**

Ueber die erhobenen Gebühren jeder Art ist nach dem vorgeschriebenen Formulare Quittung zu erteilen.

§. 65.

**Rückerstattung der Vereinsgebühren.**

Eine Rückerstattung der Telegraphengebühren hat stattzufinden:

- a) im Falle der Zurückweisung der Depeschen wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts.  
Findet diese Zurückweisung erst auf einer Station eines anderen Vereinsstaates statt, so geschieht die Zurückzahlung der Gebühren bloß für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat und wird in dieser Beziehung die Depesche so behandelt, als wäre sie bloß bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde;
- b) im Falle die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;
- c) im Falle die Depesche am Bestimmungsorte gar nicht oder in einer Weise verstümmelt angelangt ist, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen konnte, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;
- d) im Falle einer mit Rücksicht auf das im §. 41 zugesicherte mindeste Maß der Schnelligkeit eingetretenen nachgewiesenen Verzögerung.

§. 66.

Zuviel erhobene Telegraphengebühren sind dem Aufgeber der betreffenden Depesche zurück zu erstatten.

§. 67.

Deponirte Estafettengebühren sind mit dem Ueberschuß über die wirklichen Kosten der Estafettenbeförderung sogleich nach erfolgter Rückmeldung der letztern zurückzuzahlen.

## §. 68.

Deponirte Beförderungsgebühren für Rückantworten sollen nach Verlauf von 5 Tagen — wenn die Antwort bis dahin noch nicht eingegangen sein sollte — dem Correspondenten, welcher die Gebühren hinterlegt hat, zurückerstattet werden.

## §. 69.

## Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphengebühren.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphengebühren sind innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Depeschenaufgabe an gerechnet, vom Aufgeber geltend zu machen und werden nach Verlauf dieses Zeitraumes nicht weiter berücksichtigt.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Telegraphenverwaltungsbehörde vorauszugehen.

## §. 70.

## Gebühren für Depeschen nach Stationen außerhalb des Vereinsgebiets.

Bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen sind neben den Vereinsgebühren die auswärtigen Gebühren zu berechnen und zu erheben. Die Telegraphenstationen erhalten zu diesem Zwecke die Tarife für alle jene auswärtigen Staaten, mit welchen der Verein im Depeschenverkehr steht, nebst den Bestimmungen, nach welchen die Gebührenberechnung für die telegraphische Correspondenz mit diesen Staaten stattzufinden hat.

Ergänzungen und Abänderungen dieser Tarife und Bestimmungen werden den Telegraphenstationen ebenfalls, so oft solche eintreten, mitgetheilt werden.

Die auf den Verkehr mit den auswärtigen Telegraphenlinien Bezug habenden verschiedenen Tarife sind auf den Telegraphenbureaus dem Publikum zugänglich anzuhängen.

## §. 71.

## Richtung für die Beförderung der Depeschen nach auswärtigen Stationsorten.

Wenn bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen mehr als eine Richtung für die Beförderung möglich ist, so hat letztere auf dem etwa vom Absender schriftlich auf der Depesche angegebenen Wege stattzufinden (§. 14) und ist der Gebührensbeitrag hiernach zu berechnen.

Ist von dem Absender die Richtung nicht vorgeschrieben, so ist in der Regel jede solche Depesche für diejenige Linie zu tarifiren, für welche bis zum Bestimmungsorte die geringere Gebühr entfällt.

Ist die Beförderung auf dem billigeren Wege nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphenstation bei der Aufgabe bekannt, so ist dem Aufgeber mitzutheilen, daß die De-

pesche auf dem kostspieligeren Wege befördert werden müsse und von demselben, falls er auf Beförderung besteht, die für dieselbe entfallende höhere Gebühr einzuheben.

Dasselbe Verfahren hat stattzufinden, wenn die Beförderung der Depesche auf dem vom Aufgeber ausdrücklich verlangten Wege nicht möglich sein sollte.

Wenn eine Unterbrechung oder Störung der Linie, auf welcher die Taxe geringer entfällt, erst nach erfolgter Annahme oder Abtelegraphirung der Depesche nach einer Zwischenstation eintritt, so hat die Beförderung auf der kostspieligeren Linie ohne Nacherhebung der hiefür entfallenden höheren Gebühr zu erfolgen.

§. 72.

**Beförderung vereinsländischer Depeschen über auswärtige Telegraphenlinien.**

Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiete des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins liegen, können bei Unterbrechung der Vereinslinien auf die Telegraphenlinien eines oder mehrerer dem Vereine nicht angehöriger Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche soll, wenn die Unterbrechung oder Störung der Vereinslinien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird, zur Nachzahlung der hiefür entfallenden höheren Beförderungsgebühr nicht gehalten sein.

§. 73.

Geschieht in Folge außergewöhnlicher Umstände die Beförderung einer Depesche, wofür die Gebühr nach der höheren Taxe bezahlt worden, auf dem billigeren Wege, so findet eine Rückvergütung der Mehrtaxe an den Absender nicht statt.

§. 74.

**Rückerstattung auswärtiger Depeschengebühren.**

Eine Rückerstattung von Gebühren für die Beförderung von Depeschen auf auswärtigen Stationen nach Maßgabe der in §. 65 enthaltenen Bedingungen findet nur in so weit statt, als die betreffende auswärtige Verwaltung sich hiermit einverstanden erklärt.

**V. Verfahren bei und nach Annahme der Depeschen.**

§. 75.

**Reihenfolge der Annahme.**

Bei der Annahme der Depeschen ist zu beachten, daß die Aufgeber in derjenigen Reihenfolge abgefertigt werden, in welcher sie in dem Bureau erscheinen, wobei jedoch die Ueberbringer von Staatsdepeschen stets den Vorrang vor den Aufgebern von Privatdepeschen haben, auch wenn letztere früher im Aufgabelocal sich eingefunden.



**Prüfung des Depescheninhalts.**

Ist die Depesche in Empfang genommen, so muß vor Allem geprüft werden, ob sie allen Erfordernissen (§§. 21 — 23) entspricht und ob diejenigen Angaben darauf enthalten sind, welche der Aufgeber etwa wegen Weiterbeförderung (§§. 15 und 16), Collationirung (§. 37), Empfangsbescheinigung (§. 38) zu machen hat.

Entspricht die Depesche den Erfordernissen nicht oder fehlen die oben genannten Angaben, so ist sie dem Aufgeber behufs Umschreibung resp. Ergänzung zurückzustellen.

Sowohl zur Abfassung als zur Umschreibung von Depeschen müssen in dem Aufgabeslocal stets eine Anzahl Depeschenformulare und die erforderlichen sonstigen Schreibmaterialien bereit gehalten werden.

Die gleichen Vorschriften, mit alleiniger Ausnahme des Tarifes, werden unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 11. October 1851, Nro. 15,380 (Verordnungsblatt Nro. XXXIV, Seite 227) auch auf den inneren telegraphischen Verkehr für anwendbar erklärt.

Der Tarif für den inneren Verkehr, d. h. für den Verkehr zwischen rein badischen Telegraphenstationen, dann zwischen diesen und den Telegraphenstationen der Main-Neckarlinie, ebenso mit jenen der Schweiz, bleibt bis auf Weiteres unverändert.

Ebenso bleiben die dormalen gültigen Tarbestimmungen über den telegraphischen Wechselverkehr zwischen Baden und Frankreich, über den durchgehenden Verkehr zwischen der Schweiz und Frankreich, und zwischen Frankreich, der Schweiz und den Stationen der Main-Neckarlinie vor der Hand auch ferner in Anwendung.

Die oben veröffentlichten Bestimmungen enthalten Alles dasjenige, was für die Beamten der andern Großherzoglichen Verkehrsanstalten, sowie für das correspondirende Publikum zu wissen von Interesse ist. Letzteres ist übrigens darauf aufmerksam zu machen, daß ein besonderer Abdruck derselben veranstaltet worden und käuflich zu erwerben ist.

Die weiteren, vorzugsweise die Verrechnung der Vereinsländischen Correspondenz betreffenden Vollzugsvorschriften, werden den Haupttelegraphenstationen besonders mitgetheilt werden.

Carlsruhe den 19. Juni 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Frey.